

B EWILLIGUNG

1. Ausnahmbewilligung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)

Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.0), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

- 1.1 Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmbewilligung erteilt zwecks Errichtung einer Deponie des Typs B mit vorgängigem Kiesabbau im Gebiet Attisholzwald, Gemeinden Riedholz und Flumenthal, insgesamt ca. 196'731 m² Wald zu roden, davon ca. 174'917 m² temporär und 21'814 m² definitiv.

In der Rodungsfläche enthalten ist auch eine bereits ausgeführte 18 m² grosse definitive Rodung für den Bau einer Mauer beim Aufbereitungsplatz in der Infrastrukturzone „Attisholz“, Gemeinde Riedholz. Diese Rodung wird nachträglich bewilligt.

- 1.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Flumenthal Nr. 25 und 489 (Koord. ca. 2'611'200 / 1'231'320 und 2'611'255 / 1'231'165) sowie GB Riedholz Nr. 1 und 393 (Koord. ca. 2'610'980 / 1'231'180 und 2'610'870 / 1'230'920). Die Rodungen sind befristet bis Ende 2039.

- 1.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 196'731 m² zu leisten. Davon sind 174'917 m² an Ort und Stelle und 18'957 m² in der näheren Umgebung auf den Parzellen GB Flumenthal Nr. 29, 429, 489, 825 und 90062 (Koord. ca. 2'611'911 / 1'231'148, 2'611'420 / 1'231'180, 2'611'325 / 1'231'130, 2'612'094 / 1'231'188 und 2'611'880 / 1'231'145) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis 3 Jahre nach Deponieabschluss bzw. bis spätestens Ende 2050 auszuführen. Des Weiteren wird im Einvernehmen mit dem Amt für Wald des Kantons Bern eine 2'857 m² grosse Aufforstung auf der Parzelle GB Attiswil/BE Nr. 107 (Koord. ca. 2'613'780 / 1'232'160) als Rodungsersatz anerkannt. Dieser Rodungsersatz ist bis Ende 2020 auszuführen.

- 1.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die eingereichten Rodungsgesuchunterlagen, insbesondere die Pläne:

a) Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-023; dat. 31. Mai 2017]

b) Situation 1:1'000, Ersatzaufforstung Aareufer, Flumenthal (SO) [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-025; dat. 31. Mai 2017]

c) Situation 1:2'000, Ersatzaufforstung Hobühl, Attiswil (BE) [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-024; dat. 31. Mai 2017]

- 1.5 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.

- 1.6 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Abbau- bzw. Deponiefortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Diese Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen und werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung eingehalten sind.

- 1.7 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Deponiefortschritt und mit standortgerechten Baumarbeiten auszuführen. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des

Waldareals und Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen usw.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.

- 1.8 Die Pflicht zur Leistung der Rodungsersatzmassnahmen ist auf Antrag der jeweils zuständigen kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Anmerkung einzutragen. Die Kosten der Eintragungen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 1.9 Die gemäss Art. 9 WaG bzw. § 5 Abs. 2 für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

2. Abänderung von Rodungsbewilligungen (Art. 5 WaG)

gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.0), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

Die Rodungsbewilligungen vom 9. März 2001 (BUWAL, Ref. 225-SO-3952; Errichtung „Inertstoffdeponie Attisholz“) und 10. September 2013 (Kanton Solothurn, Ref. RRB 2013/1638; Erweiterung und Optimierung „Inertstoffdeponie Attisholz“) werden wie folgt abgeändert:

- a) Die noch ausstehenden Ersatzaufforstungen im Geltungsbereich der Rodungsbewilligungen werden neu in zwei Etappen unterteilt (Etappe ii bzw. vi). Massgebend für die Etappierung ist der Plan „Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-023; dat. 31. Mai 2017]“.
- b) Die Ersatzaufforstungen in der Etappe ii sind wie bisher bis spätestens Ende 2030 und in der Etappe vi statt bis Ende 2030 neu bis spätestens Ende 2040 auszuführen.
- c) Im Übrigen gelten die ursprünglichen Auflagen und Bedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich mit dem vorliegenden Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden.
- d) Eine allfällige, durch die Abänderung der Rodungsbewilligungen bedingte Anpassung der gemäss Art. 9 WaG bzw. § 5 Abs. 2 WaGSO für Rodungsbewilligungen zu leistenden Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfänger und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

3. Ausnahmbewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

- 3.1 Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie „Attisholzwald“ für den Bau und Betrieb der Schmutz- und Sauberwasserleitungen zwischen dem Entwässerungsbauwerk West und dem Aufbereitungsplatz „Attisholz“ die Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.
- 3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Riedholz Nr. 233 und 393 (Koord. ca. 2'610'820 / 1'230'890 bis 2'610'950 / 1'230'760) und ist befristet bis zum Ende der Nachsorgephase für die Deponie.
- 3.3 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, ist der Plan „Situation 1:1'000, Ableitung Sickerwasser, Bauprojekt (Geotest AG, 3052 Zollikofen; Dok-Nr. 1214041.8a - 4.1; dat. 15.01.2016, rev. Index b 31.05.2017)“.

- 3.4 Sämtliche Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.5 Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Das AWJFSO entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und Wiederbewaldung. Die wiederhergestellten Flächen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.6 Werden die Leitungen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet, sind sie auf Antrag der kantonalen Rodungsbehörde wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.